

Von: BMLV-Elak <posteingang@bmlv.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 22.03.2023 11:59:51
Betreff: S91073/1-IR/2023 Entwurf einer Verordnung, mit der ein
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare
Energie - Solarenergie erlassen wird Stellungnahme des
BMLV

Diese E-Mail wurde aus dem BMLV-ELAK generiert.

Auslösender Vorgang: Abfertigung an Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Übermitteltes Geschäftsstück: Erledigung

Geschäftszahl: S91073/1-IR/2023

Gegenstand: Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird; Stellungnahme des BMLV

ACHTUNG: Dies ist eine automatisch generierte E-Mail - Bitte antworten Sie nicht darauf.

IMPORTANT: This is an automated e-mail - please do not reply to this message.

(See attached file: 1_Erledigung.pdf)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Abteilung Internationales Recht

Kmsr Mag. Romona LICHTENHOFER

romona.lichtenhofer.7@bmlv.gv.at
+43 50201 - 1021630

Geschäftszahl: S91073/1-IR/2023 (2)

Bezug
S91073/1-Dion7/2023

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den
Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird;
Stellungnahme des BMLV

Zu dem mit GZ ABT13-14614/2023-4 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung der
allgemeinen Begutachtung zugeführten im Betreff näher bezeichneten
Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt
Stellung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF
LGBl. Nr. 84/2022, dürfen Verordnungen der Gemeinde (Örtliche Entwicklungskonzepte,
Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bausperren) den Gesetzen und
Verordnungen des Bundes nicht widersprechen. Darüber hinaus sind entsprechend § 11
Abs. 6 bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme rechtswirksame Planungen des
Bundes zu berücksichtigen.

Vom dem der Begutachtung zugeführten Verordnungsentwurf und den angeschlossenen
Anlagen zu den geplanten Vorrangzonen sind militärische Interessen vorwiegend innerhalb
der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg und der Tiefflugstrecke Graz 2 betroffen.
Ho. wird davon ausgegangen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen in diesen Bereichen
kommen wird und eine uneingeschränkte militärische Nutzung dieser Lufträume weiterhin
möglich ist.

Seitens des ho. Ressorts wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass für militärische
Liegenschaften, konkret bspw. für den Garnisonsübungsplatz Straß, die Notwendigkeit der
uneingeschränkten Nutzung zur Sicherstellung der militärischen Landesverteidigung
besteht und der Übungs- und Ausbildungsbetrieb auf militärischen Liegenschaften für einen
allfälligen Einsatz nicht beeinträchtigt und geschmälert werden darf.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass bei Übungstätigkeiten des Bundesheers Leucht-, Signal-, Knall- und Markiermunition eingesetzt wird und diesbezügliche Auswirkungen in der Umgebung zu berücksichtigen wären.

Für die Berücksichtigung der militärischen Interessen wird gedankt; für allfällige Gespräche auf Expertenebene steht das ho. Ressort jederzeit zur Verfügung.

22.03.2023

Für die Bundesministerin:

FENDER

Elektronisch gefertigt